Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Durch das neue LGastG wird die bisherige Erlaubnispflicht eines vorübergehenden Gaststättengewerbes durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde Eggingen eingegangen sein.

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung:	
Datum:	
Uhrzeit:	
Anschrift	

3. Gastronomisches Angebot

- Nichtalkoholische Getränke
- Alkoholische Getränke
- Verabreichung von Speisen

Datum Unterschrift des Anzeigenden